

Satzung der Gemeinde Kaufungen über die Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 30 des Vergnügungsteuergesetzes in der Fassung vom 14.09.1970 (GVBl. I S. 566) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung vom 28.10.1986 folgende Satzung über das Erheben von Vergnügungssteuern beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuersatzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten und in Abs. 2 aufgeführten Vergnügungen.
2. Steuerpflichtige Vergnügungen sind:
 - a) Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende,
 - b) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art,
 - c) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten,
 - d) das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten, die in Gast- oder Schankwirtschaften sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten allein oder neben anderen Veranstaltungen durchgeführt werden,
 - e) das Spielen um Geld- oder Sachwerte in Spielclubs, Vereinen oder Gesellschaften in öffentlichen wie in privaten Lokalen.

§ 3 Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes (§ 7 des Vergnügungsteuergesetzes); für Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a,

für die keine Eintrittspreise erhoben werden, gelten die Steuersätze im § 22 des Vergnügungssteuergesetzes.

2. Für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung gelten die Steuersätze in § 20 des Vergnügungssteuergesetzes.
3. Als Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung werden die in § 21 des Vergnügungssteuergesetzes festgelegten Beträge erhoben.
4. Für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe d und e dieser Satzung gelten die Steuersätze in § 19 des Vergnügungssteuergesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.12.1971 außer Kraft.

Kaufungen, den 28.10.1986

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Siegel)

gez. Iske
Bürgermeister